



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

**„Verband der vereidigten Sachverständigen e.V.
Landesverband für Berlin und Brandenburg im BVS“
Er wird abgekürzt mit VVS bezeichnet.**

**2. Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts
Charlottenburg von Berlin eingetragen.**

**3. Sitz, Erfüllungsort und Gerichtsstand des Verbandes ist
Berlin.**

§ 2 Zweck und Aufgabe

**1. Zweck des Verbandes ist die Vertretung der berufsständi-
schen Belange der öffentlich bestellten und vereidigten
Sachverständigen, soweit sie im Land Berlin und im Land
Brandenburg ansässig sind.**

2. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:

- Wahrung der Interessen der Sachverständigen gegenüber
Gerichten, Behörden und sonstigen Stellen, Personen
und Einrichtungen, die mit dem Sachverständigen-
wesen befasst sind**
- Mitwirkung bei der Vorbereitung von gesetzlichen oder
anderen Vorschriften, die das Sachverständigenwesen
betreffen**
- Information der Mitglieder und deren Unterrichtung
über Berufsfragen, einschlägige Gesetze und sonstige
Vorschriften**
- Förderung des Nachwuchses und der Zusammenarbeit
der Mitglieder untereinander.**



Satzung

§ 3 Zugehörigkeit zum Bundesverband (BVS)

Der Verband ist Mitglied des Bundesverbandes öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V. mit Sitz in München.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt keine gemeinnützigen Zwecke. Er hat keine eigenen wirtschaftlichen oder parteipolitischen Ziele.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verband hat:

Ordentliche Mitglieder
Außerordentliche Mitglieder
Ehrenmitglieder und
einen Ehrenvorsitzenden

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können Sachverständige sein, die in den Bundesländern Berlin und Brandenburg ansässig sind und nach den Grundsätzen des § 36 GeWO durch eine staatliche Stelle, Behörde, Körperschaft öffentlichen Rechts oder durch eine nach EN 45013 im System des Deutschen Akkreditierungsrates akkreditierte Zertifikationsstelle amtlich anerkannt, zugelassen, bestellt, berufen, vereidigt bzw. zertifiziert wurden.

Der Ablauf der amtlichen Anerkennung, Zulassung, Bestellung, Berufung, Vereidigung bzw. Zertifizierung aus Altersgründen berührt die Fortdauer der ordentlichen Mitgliedschaft nicht.

2. Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen und Vereinigungen werden, die sich neben ihrer eigentlichen Aufgabe auch um die Ziele des Verbandes der vereidigten Sachverständigen e.V. bemühen.

Anwärter auf eine Qualifizierung im Sinne des § 5 Absatz 1 können auf Antrag außerordentliche Mitglieder werden.



Satzung

Diese Mitgliedschaft beschränkt sich auf 5 Jahre. Ist in dieser Zeit die Qualifizierung nicht erfolgt, endet die Mitgliedschaft automatisch ohne Kündigung.

Die Mitgliedschaft im Verband darf durch Anwärter nicht öffentlich kundgetan werden.

3. Ehrenmitglieder können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt werden.
4. Ein Ehrenvorsitzender kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können dort Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sind an die Bestimmungen der Satzung und an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse gebunden.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Rechts- und Fachberatung durch die Geschäftsstellen des Verbandes (VVS) bzw. des Bundesverbandes (BVS), soweit diese hierzu in der Lage sind.
Alle Mitglieder haben Anspruch auf Informationen durch die Geschäftsstelle des Verbandes. Ferner haben alle Mitglieder das Recht zur Teilnahme an den Vorträgen und Veranstaltungen des Verbandes. Eventuell entstehende außerordentliche Kosten für die Geschäftsstelle in diesem Zusammenhang können Mitgliedern besonders in Rechnung gestellt werden.
3. Mitglieder können ihre satzungsmäßigen Rechte nur ausüben, soweit sie ihre Beiträge ordnungsgemäß bezahlt haben. Ein Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten führt zum Ruhen aller Mitgliedsrechte. Dies gilt auch für die Wahrnehmung von Rechten aus Wahlfunktionen.



Satzung

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung von Vereinigungen, die außerordentliche Mitglieder sind.
2. Durch Kündigung, die zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden kann.
3. Durch Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund ausgesprochen werden. Vom Zeitpunkt des Ausschlusses an, der durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden muß, ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied trotz Anmahnung seine satzungsmäßigen Pflichten, insbesondere die zur Beitragszahlung, nicht erfüllt oder gegen die Interessen des Vereins handelt.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses, schriftlich zu Händen des Vorstandes an die Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, die jährlich im voraus fällig werden. Über die Höhe und eine Aufnahmegebühr für neu eintretende Mitglieder entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
3. Mitglieder des Verbandes die gleichzeitig Mitglied eines anderen Landesverbandes sind, zahlen als Doppelmitglied einen Beitrag in Höhe von 73,33% des Mitgliedsbeitrags.



Satzung

4. Mitglieder des Verbandes deren öffentliche Bestellung, Zertifizierung oder anderweitige Berufung, Ernennung usw. aus Altersgründen erloschen ist und die auch weiterhin Mitglied in unserem Verband bleiben wollen, erhalten den Status „Altmitglied“.

Altmitglieder zahlen nur die Hälfte des regulären Mitgliedsbeitrages bei gleichen Rechten und Pflichten wie bei den ordentlichen Mitgliedern.

§ 9 Organ des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie kann über jede, den Verband, seine Organe oder die Mitglieder berührende Angelegenheit Beschlüsse fassen. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Entscheidung über die Annahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie deren Entlastung
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Beiträge, der Aufnahmegebühr und Beschluss über etwaige Umlagen
 - Entscheidung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.



Satzung

2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende. Ist der verhindert, tritt an seine Stelle einer der Stellvertreter.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter mit Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes, einberufen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet alljährlich statt. Sie ist innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn das Verbandsinteresse es erfordert. Auf schriftlichen, an den Vorstand zu richtenden Antrag von mindestens 25% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Außerdem kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung für den Fall einberufen werden, falls dies die Mehrheit der Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen fordert.

Neben diesen Mitgliederversammlungen soll der Vorstand Zusammenkünfte aller Mitglieder zu Informationszwecken jeden dritten Monat veranstalten.

5. Anträge zur Hauptversammlung und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Später eingegangene, vor allem in der Hauptversammlung selbst gestellte Anträge, können nur berücksichtigt werden, wenn der Fall der Dringlichkeit vorliegt. Hierbei entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei viertel der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlungen werden schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail unter Bekanntgabe des Tagungstermins, des Tagungsortes und der Tagesordnung einberufen. Die Frist zur Einladung zur Hauptversammlung muß mindestens drei Wochen betragen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens 25% aller Mitglieder muß innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand erfolgen.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die ordentlichen Mitglieder können durch



Satzung

eine einfache Vollmacht ihre Stimme einem namentlich genannten anderen ordentlichen Mitglied übertragen.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit findet bei Wahlen eine Stichwahl statt, bei Anträgen gilt ein Antrag als abgelehnt.

9. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die den Inhalt der Anträge und Beschlüsse wiedergeben. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden,

mindestens zwei, höchstens vier gleichberechtigten Stellvertretern, von denen einer Schatzmeister und ein anderer Schriftführer ist und

den Leitern oder Sprechern der Fachgruppen und Arbeitskreise gemäß § 12 der Satzung.

Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied, vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl erforderlich.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus oder ist es länger als sechs Monate an der Ausübung seines Amtes gehindert, muß innerhalb von vier Wochen nach dem Ausscheiden oder nach dem Bekanntwerden des Hinderungsgrundes eine außerordentliche Mitgliederver-



Satzung

sammlung einberufen werden, die eine Ersatzwahl vornimmt.

4. Ist nach Ablauf der Wahlperiode der neue Vorstand noch nicht gewählt, führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter bis zur Wahl des neuen Vorstandes.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 12 Fachgruppen und Arbeitskreise

1. Der Verband kann Fachgruppen bilden, sofern ein Bedürfnis hierfür vorliegt.

An der Fachgruppenarbeit können Gäste und Gastmitglieder beteiligt werden, die nicht Mitglieder im VVS sind. Sie sind nach Abstimmung mit dem Vorstand an den Kosten der Fachgruppenarbeit angemessen zu beteiligen.

Die Angehörigen der Fachgruppen wählen für diese einen Fachgruppenleiter. Aufgabe des Fachgruppenleiters ist es, die besonderen fachlichen Belange der Gruppe im Rahmen des Verbandes wahrzunehmen.

Versammlungen der Fachgruppe beruft der Leiter ein. Er hat den Vorstand hierüber zu unterrichten. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, an den Versammlungen der Fachgruppe teilzunehmen.

2. Zur Beratung fachlicher und besonderer, den Verband betreffender Angelegenheiten können Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Teilnehmer am Arbeitskreis werden vom Vorstand ausgewählt und einberufen.

§ 13 Schlichtungsverfahren

Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, persönliche und fachliche Auseinandersetzungen, die im Zusammenhang mit ihrer Sachverständigentätigkeit stehen, einem Schlichtungsausschuss zu unterbreiten. Der Schlichtungsausschuss soll versuchen, den Fall gütlich zu bereinigen.



Satzung

1. Der Schlichtungsausschuss wird auf Antrag eines der Beteiligten vom Vorstand einberufen. Der Vorstand kann jedoch auch von sich aus die Einberufung eines Schlichtungsausschusses veranlassen. Im Widerspruchsfall bei Aufnahmen und Ausschlüssen ist der Vorstand dazu verpflichtet. Von jedem Beteiligten ist nach Aufforderung durch den Vorstand innerhalb von 14 Tagen als Vertrauensmann ein ordentliches Mitglied zu benennen. Von den Vertrauensmännern ist binnen weiterer 14 Tage ein ordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied als Ausschussobmann zu wählen.

Einigen sich die Vertrauensmänner nicht innerhalb der gesetzten Frist, so wird der Ausschussobmann durch den Vorstand, in Fällen, in denen der Vorstand beteiligt ist, durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Der Schlichtungsausschuss wird von den Vertrauensmännern unter Vorsitz des Ausschussobmannes gebildet. Er bestimmt das Verfahren selbst nach freiem Ermessen. Im Zweifel sind die Bestimmungen über das Schiedsrichterliche Verfahren der Zivilprozessordnung, soweit diese hier außergerichtlich anwendbar sind, sinngemäß anzuwenden.
3. Die Tätigkeit der Schlichter ist ehrenamtlich. Über die Tragung der Barauslagen des Verfahrens entscheidet der Schlichtungsausschuss.
4. Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen, die bei der Geschäftsstelle aufzubewahren ist. Sofern der Gegenstand des Schlichtungsverfahrens es gebietet oder einer der Beteiligten es fordert, muß der Beratungsinhalt und das Protokoll vertraulich behandelt werden.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von drei viertel der abgegebenen Stimmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.



Satzung

2. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Kommt in der ersten zum Zwecke der Auflösung des Verbandes einberufenen Mitgliederversammlung ein wirksamer Beschluss nicht zustande, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Verbandsvermögens nach Beendigung der Liquidation. Gleichzeitig wählt sie zwei Liquidatoren. Einer qualifizierten Stimmenmehrheit bedarf es in beiden Fällen nicht.
4. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich bekannt gemacht und den Mitgliedern acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Berlin, den 26.01.2011